

# Rechtskunde für RettungshelferInnen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

dieses Handout bietet eine Übersicht der wichtigsten Punkte der Rechtskunde für RettungshelferInnen. Ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Hervorhebung einzelner Themen oder Punkte stellt kein Indiz auf ein mögliches Prüfungsthema dar, sondern ist – nach meinen Erfahrungen – im Rettungsdienstalltag besonders wichtig bzw. häufig zu beobachten. Beachten Sie bitte, dass selbstständig angefertigte Mitschriften für den Lernprozess unentbehrlich sind. Ich persönliche empfehle das im Unterricht vorgestellte Verfahren.

Die für Sie relevanten Normen sind in der Übersicht „Relevante Normen im Rettungsdienst“ dargestellt. Sollten Sie die teilweise gekürzten Normen nochmal vollständig lesen wollen, empfehle ich die Internetseite [dejure.org](http://dejure.org). Dort kann über das Suchfeld einfach nach der entsprechenden Norm gesucht werden.

Fragen, Feedback und Anregungen können Sie gerne an [rettungsdienstrecht@florian-aussem.de](mailto:rettungsdienstrecht@florian-aussem.de) senden. Beachten Sie bitte, dass ich über diese Mailadresse keine Rechtsberatung anbiete.

Viel Spaß beim Lernen!

Viele Grüße

Florian Außem

## Allgemeines

- Die Ausbildung zum Rettungshelfer<sup>1</sup> wird im RettG NRW<sup>2</sup> und in der RettAPO<sup>3</sup> geregelt.
- Das deutsche Rechtssystem teilt sich in Privatrecht und öffentliches Recht (inkl. Strafrecht).
  - Öffentliches Recht: Verhältnis Staat / Bürger
  - Privatrecht: Verhältnis Bürger / Bürger

## Strafrecht

### Aufbau einer Straftat

Straftaten werden stets im gleichen Schema geprüft:

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiv

Überprüfung der Situation, ob eine Strafnorm objektiv erfüllt ist / jemand eine Straftat begangen hat.

##### 2. Subjektiv

Überprüfung der Situation, ob der Täter die Straftat begehen wollte oder nur fahrlässig gehandelt hat.

#### II. Rechtswidrigkeit

---

<sup>1</sup> Die genannten Begriffe schließen alle Geschlechter ein. Im Handout wird die männliche Form zur besseren Übersichtlichkeit verwendet.

<sup>2</sup> Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen.

<sup>3</sup> Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer.

Kontrolle, ob die Straftat gerechtfertigt war.

### III. Schuld

- Straftaten unterscheiden sich in Verbrechen (mind. einjährige Freiheitsstrafe) und Vergehen (Freiheitsstrafe geringer oder Geldstrafe).

#### Körperverletzung

- Ist in § 223 StGB<sup>4</sup> geregelt.
- Jede invasive Maßnahme ist eine Körperverletzung, auch wenn sie „lege artis“<sup>5</sup> ausgeführt wird.
  - Unterscheidung ob körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung im RD wenig relevant, wenn man dem obigen Grundsatz folgt.

#### Rechtfertigungsgründe: Einwilligung

- Patienten können in Körperverletzung (Bsp.: Zugang legen, Blutzucker messen, Medikamente verabreichen, ...) einwilligen.
- Einwilligung nur bei eigenem Rechtsgut (Körper, Gesundheit, ...) möglich, nicht bei anderen oder Rechtsgütern der Allgemeinheit.
- Einwilligender muss einwilligungsfähig sein
  - Grds. jeder Erwachsener
  - Problem bei Minderjährigen, psychisch Kranken, Bewusstlosen oder Betrunkenen
  - Hängt von Einsichtsfähigkeit ab und muss in jedem Einzelfall beurteilt werden.
    - Bei Minderjährigen grobe Grenzen:
      - <14 Jahre: regelmäßig nicht einwilligungsfähig
      - >16 Jahre: oft schon einwilligungsfähig
- Unterscheidung in
  - Rechtfertigend
    - Voraussetzungen
      - Eigenes Rechtsgut
      - Einwilligungsfähigkeit
      - Aufklärung über Maßnahme und Folgen
      - Tatsächliche Einwilligung
      - Durchführung der Maßnahme „lege artis“
  - Mutmaßlich
    - Patient ist bewusstlos, man geht von seiner Einwilligung aus.
- Tattoos wie „Nicht Wiederbeleben!“ stellen keine Verweigerung der Maßnahmen dar!

Beispiel: Der Arzt in der Notaufnahme möchte dem volljährigen Patienten einen Zugang legen, um ihm lebenswichtige Blutkonserven zu verabreichen. Der streng gläubige Patient lehnt Fremdblut aus Glaubensgründen ab und verweigert die Zuganglegung. Legt der Arzt nun trotzdem einen Zugang, macht er sich wegen Körperverletzung strafbar, obwohl er ihm das Leben rettet.

#### Rechtfertigungsgründe: Rechtfertigender Notstand

- Ist in § 34 StGB geregelt.
- Voraussetzungen
  - Notstandslage (gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum)

---

<sup>4</sup> Strafgesetzbuch.

<sup>5</sup> Nach den Regeln der ärztlichen Kunst.

- Notstandshandlung (Anwendung eines erforderlichen, verhältnismäßig mildesten Mittels)

Beispiel: *Niklas hört Schreie aus der Nachbarwohnung. Er bricht die Tür auf, um seinem Nachbarn zu helfen. Der Hausfriedensbruch und die Sachbeschädigung sind durch den rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt.*

### Notkompetenz

- Rettungsassistent darf unter bestimmten Voraussetzungen (Notarzt wird Patienten nicht rechtzeitig erreichen, der Patient braucht jedoch dringend ärztliche Hilfe) bestimmte Maßnahmen ergreifen (Intubation, Medikamentenapplikation, Infusionsapplikation), um das Leben des Patienten zu retten, wenn er keine andere Möglichkeit mehr hat.
- Notkompetenz baut auf rechtfertigendem Notstand auf.
- Ist jedoch mit Einführung Notfallsanitäter (und späterer endgültiger Ablösung des RA) hinfällig
- Jeder kann sich grundsätzlich auch auf rechtfertigenden Notstand berufen.
  - Die Maßnahme sollte aber beherrscht werden und wirklich notwendig sein müssen.

### Delegation

- Übertragung der Durchführung ärztlicher Leistungen auf Rettungsassistenten
- Gleiches wie bei Notkompetenz: Einführung NotSan<sup>6</sup> löst diese Problematik.

### Rechtfertigungsgründe: Notwehr / Nothilfe

- Ist in § 32 StGB geregelt.
- Voraussetzungen
  - Notwehrlage (gegenwärtiger Angriff auf rechtlich geschütztes Interesse)
  - Notwehrhandlung (gegenüber Angreifer)
- Notwehr nicht geboten wenn
  - Grob unverhältnismäßig
  - Kind, Geistesranke, schuldlos Irrende
  - Enge familiäre Beziehung
  - Provokation
    - Es gilt: Erst Ausweichen (wenn nicht dabei selbstgefährdend), dann Zurückschlagen!

Beispiel: *Der Kollege Kalle wird von einem wütenden Passant mit einem Messer bedroht. Der karateerfahrene Rettungssanitäter Ronny darf den Passanten außer Gefecht setzen bzw. ihm das Messer abnehmen, um Kalle vor Verletzungen zu schützen.*

### Vorsatz & Fahrlässigkeit

- Ist in § 15 StGB geregelt.
- Vorsatz = **Wissen und Wollen** der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat.
- Fahrlässigkeit = Sorgfaltspflichtverletzung.
- Abgrenzung nicht immer ganz leicht in den Fällen, in denen der Täter den Erfolg für möglich hält, aber entweder *billigend in Kauf nimmt oder sich damit abfindet* (Vorsatz) oder *darauf vertraut, dass alles gut gehen wird* (Fahrlässig)

### Aussetzung

- Ist in § 221 StGB geregelt.

---

<sup>6</sup> Notfallsanitäter.

- Umfasst sowohl das Bringen in eine hilflose Lage, aber auch das im Stich lassen.

Beispiel: *Der Betrunkene Bernd wird einfach liegengelassen, weil er erstmal „seinen Rausch ausschlafen“ soll. Bernd liegt auf dem Rücken und erstickt später an seinem eigenen Erbrochenen.*

### **Freiheitsberaubung**

- Ist in § 239 StGB geregelt.
- Mensch wird gegen seinen Willen an der Bewegungsfreiheit gehindert.

Beispiel: *Notfallsanitäterin Nadine hält den Patienten Paul fest, damit dieser nicht aus dem RTW steigt.*

### **Vorteilsannahme und Bestechlichkeit**

- Ist in den §§ 331, 332 StGB geregelt.
- Vorteilsannahme: Annahme von Vorteilen (Geld, Waren, ...) ohne konkret festgelegte Diensthandlung.
- Bestechlichkeit: Annahme von Vorteilen für eine verbotene Diensthandlung.

Beispiel: *Drogenkonsument Dieter gibt der RTW-Besatzung 50 €, dafür dass diese ihr un abgeschlossenes Fahrzeug auf dem Hof stehen lassen und in der Kantine essen gehen. Währenddessen klaut Dieter sämtliche Medikamente aus dem Fahrzeug. (Bestechlichkeit)*

### **Sachbeschädigung**

- Ist in § 303 StGB geregelt.
- Egal ob beweglich (Mobiltelefon) oder unbeweglich (Rasenfläche, Haus, Baum, ...).
- Egal ob wertvoll (Porsche) oder wertlos (Familienfoto).

Beispiel: *Rettungssanitäter Ralf schneidet die Motorradjacke des reanimationspflichtigen Patienten auf, um mit der Herzdruckmassage beginnen zu können.*

### **Unterlassene Hilfeleistung**

- Ist in § 323 c StGB geregelt.
- Nichtvornahme einer gebotenen Handlung, obwohl es eine tatsächliche Möglichkeit zur Vornahme gab.
- Handlungspflicht für alle Menschen!

Beispiel: *Jemand steigt in der Bankfiliale über einen Bewusstlosen hinweg, ohne die Atmung zu überprüfen bzw. überhaupt die Person einmal anzusprechen und Hilfe anzubieten oder zu holen.*

### **Tun durch Unterlassen**

- Ist in § 13 StGB geregelt.
- Der Schaden muss aufgrund einer besonderen Garantenstellung abgewendet werden.
  - Dafür muss alles Erforderliche, Mögliche und Zumutbare getan werden – immer mit Blick auf Eigenschutz!
- Garantenstellung/-pflicht = Pflicht zur Verhinderung eines Schadens (Sachen, Leben, Körper, Gesundheit, Tod, ...).
  - Im RD vor allem Gesundheit und Leben des Patienten.
  - Sorge im Eigentum des Patienten tritt meist zurück, da Gesundheit Vorrang hat.

Beispiel: *Die RTW-Besatzung ist auf dem Weg zur Wache, beobachtet einen schweren Verkehrsunfall und fährt einfach weiter.*

## Schweigepflicht

- Ist in § 203 StGB geregelt.
- Stellt die Offenbarung von Privatgeheimnissen unter Strafe.
- Grundsätzlich sollte erst einmal keine Information, die man vom Patienten oder aus seiner Behandlung erhält, weitergeben
- Von der Schweigepflicht entbinden kann nur der Patient selbst.
- Gilt über den Tod hinaus.
- Grenze: § 138 StGB → Geplante Straftaten!
- Schweigepflicht umfasst nicht die den Patienten behandelnden Personen → Übergabe an Pflegepersonal, Notarzt, Intensivstation, Ambulanz ohne weiteres möglich.

Beispiel: *Polizistin Petra fragt den RTW-Fahrer, ob der Patient eine Alkoholfahne hätte. Der Fahrer nickt. → Schweigepflicht gebrochen*

## Misshandlungsfälle

- Problem der Schweigepflicht
- Meldeoptionen in § 294a SGB V<sup>7</sup> und § 4 KKG<sup>8</sup>
- Hinweiszeichen: Hämatome, Petechien, Verbrennungen und Frakturen
- Anamnese und Feststellungen genau dokumentieren
- Volljährige
  - Patient muss in Mitteilung ausdrücklich zustimmen
- Minderjährige
  - Informierung der Eltern
  - Bei Tathandlung durch Eltern: Jugendamt
    - Wenn möglich Eltern vorab über Informierung des Jugendamtes informieren, wenn Kindeswohl nicht gefährdet wird

## Privatrecht

### Geschäftsführung ohne Auftrag

- Ist in den §§ 677 bis 687 BGB<sup>9</sup> geregelt.
- GoA<sup>10</sup> liegt regelmäßig vor, wenn man einem Anderen in Notfällen Hilfe leistet.
- Voraussetzungen:
  - Der Geschäftsführer muss ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gegenüber dem Geschäftsherrn dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen oder Interesse des Geschäftsherrn entsprechend.

Beispiel: *Hilfeleistung für einen verletzten Menschen oder Abwendung einer Gefahr, die von einer fremden Sache droht.*

*Versorgung eines Patienten, der von einer anderen Person verletzt wurde. Hier führt man die GoA für den Schädiger aus, da es eigentlich seine Aufgabe wäre, den Schaden des Opfers zu beseitigen.*

- Aufwendungsersatz
  - Die GoA berechtigt zum Ersatz seiner Aufwendungen (freiwillige Vermögensopfer).

---

<sup>7</sup> Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

<sup>8</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

<sup>9</sup> Bürgerliches Gesetzbuch.

<sup>10</sup> Geschäftsführung ohne Auftrag.

Beispiel: Das bei der ersten Hilfe verbrauchte Verbandsmaterial kann problemlos als ersetzt verlangt werden, da man dieses freiwillig aufgewendet hat. Ebenso die Reinigung von blutbeschmutzter Kleidung oder Ersatz der aufgescheuerten Hose bei der Herzdruckmassage. Stürzt man allerdings beim Rennen auf dem Weg zum Verletzten und reißt sich dann die Hose auf, fällt dies unter das allgemeine Lebensrisiko und kann nicht ersetzt verlangt werden.

- Der Geschäftsführer haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit.
  - Liegt der Zweck der Geschäftsführung jedoch in der Abwendung einer dem Patienten drohenden Gefahr, ist nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **Schadensersatz aus unerlaubter Handlung**

- Ist in § 823 BGB geregelt.
- „unerlaubt“ meint jede Art von Schädigung, die nicht erlaubt ist (auch fahrlässig)
- Grundsätzlich muss derjenige den Schaden begleichen, der ihn verursacht.
  - Mögliche Haftungsbefreiung durch § 831 BGB (Haftung für den Verrichtungsgehilfen).
  - Verrichtungsgehilfe = Eine Person, die für einen Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und abhängig von dessen Weisung ist. (Bsp.: Arbeitnehmer)

Beispiel: Auf der Einsatzfahrt kollidiert der RTW mit einem geparkten Pkw. Der Fahrer hat sich schadensersatzpflichtig gemacht und muss den Schaden am Pkw ausbessern. Da RTW-Fahrer in der Regel dazu nicht in der Lage sind, übernimmt die Reparatur eine Werkstatt. Der RTW-Fahrer muss dann die Kosten für die Instandsetzung in der Werkstatt erstatten. Allerdings kommt hier auch eine Haftung der Rettungsdienstorganisation im Wege der Haftung für den Verrichtungsgehilfen in Betracht.

Eine RTW-Besatzung bringt eine Patientin in ein Krankenhaus. Ein Besatzungsmitglied trägt die Handtasche der Patientin, die ihm versehentlich hinfällt. In der Tasche geht das Mobiltelefon der Patientin zu Bruch. Auch hier haftet die Rettungsdienstorganisation.

- In NRW haftet der Rettungsdienstträger anstelle der Rettungsdienstorganisation.
- Bei Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung kann der Rettungsdienstmitarbeiter in Regress genommen werden!

### **Minderjährige**

- Minderjährige (ab 7 Jahren) können ohne Einholung der Zustimmung der Eltern behandelt werden. Der Behandlungsvertrag ist für sie „lediglich rechtlich vorteilhaft“, da die gesetzliche Krankenversicherung die Behandlungskosten übernimmt.
  - Wenn möglich, sind die Eltern dennoch zu benachrichtigen.
- Die Gesundheit des Patienten geht vor der Nichterreichbarkeit eines Elternteils!

### **Transportverweigerung**

- Transportverweigerung = Verweigerung der Abschließung eines Behandlungsvertrages
  - Keiner kann dazu gezwungen werden!
- Rechtliche Absicherung bei Verweigerung:
  - Mehrfache Aufklärung vor Zeugen bis zum Tod
    - Wenn möglich (und vorhanden; volljährige) Kinder des Patienten einbeziehen
    - Schweigepflicht beachten
  - Verweigerung im Protokoll vermerken
    - Falls vorhanden: Zusatzverweigerungsprotokoll ausfüllen
    - Möglichst viele Zeugen darauf unterschreiben lassen

- Ist RD gegen Verweigerung oder Geschäftsunfähigkeit des Patienten: Notarzt nachfordern

## Öffentliches Recht

### RettG NRW und KHG NRW<sup>11</sup>

- Gilt für Notfallrettung, Krankentransport und MANV<sup>12</sup>
- Notfallrettung = Aufgabe, bei NotfallpatientInnen lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes KH zu befördern.
  - Zur Betreuung des Patienten ist mind. ein Rettungsassistent oder ein Notfallsanitäter einzusetzen.
- Krankentransport = Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine NotfallpatientInnen sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
  - Zur Betreuung des Patienten ist mind. ein Rettungssanitäter einzusetzen.
- Besetzung der Rettungsmittel in Nordrhein-Westfalen<sup>13</sup>

Rettungsmittel	FahrerIn (Mindestqualifikation)	BetreuerIn (Mindestqualifikation)
Krankentransportwagen	RettungshelferIn	RettungssanitäterIn
Rettungswagen	RettungssanitäterIn	RettungsassistentIn / NotfallsanitäterIn
Notarzteinsatzfahrzeug	RettungsassistentIn / NotfallsanitäterIn	(Notarzt/Notärztin)

- Alkoholverbot und Verbot anderer berauschender Mittel im Dienst
- Rauchverbot in Fahrzeugen des RD
- Keine Teilnahme am RD bei Aufgabenhindernden Krankheiten
  - Meldepflicht!
- Verpflichtung an jährlicher Fortbildung von 30 Stunden.
  - Nachweispflicht!
- Einrichtung RD-Leitstelle durch Träger des RD (Kommune/Landkreis)
  - Einheitliche Leitstelle mit Feuerwehr möglich
  - Mehrere Träger (Kommunen/Landkreise) können eine gemeinsame Leitstelle betreiben
- Einrichtung von Rettungswachen nach Bedarfsplan
- Ärztlicher Leiter RD leitet und überwacht in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements den RD
- Leitende Notärzte für MANV. Sie sind anderen Ärzten medizinisch-organisatorisch weisungsbefugt.
  - LNA<sup>14</sup> in der Regel das ersteintreffende NEF<sup>15</sup>
  - Kann aber auch von Träger bestellt werden.
- Träger sorgt für MANV vor und trifft Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des dafür notwendigen Personals.

<sup>11</sup> Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>12</sup> Massenansturm von Verletzten; größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.

<sup>13</sup> In anderen Bundesländern können die Vorgaben abweichen. So kann in Bayern FahrerIn für einen RTW eine „geeignete Person“ sein (keine Rettungsdienstqualifikation erforderlich). Wer also ein Rettungsmittel in einem anderen Bundesland besetzen will, muss sich vorher mit den dort gesetzlichen Bestimmungen auseinandersetzen!

<sup>14</sup> Leitender Notarzt.

<sup>15</sup> Notarzteinsatzfahrzeug.

- Krankenhäuser können verpflichtet werden, der Leitstelle Bettenkapazitäten nachzuweisen und für MANV vorzubehalten.
  - Sie sind außerdem verpflichtet bei MANV an der Patientenversorgung mitzuwirken und Sanitätsmaterial und Arzneimittel vorrätig zu haben.
- Krankenhäuser sind verpflichtet, PatientInnen zu behandeln.
  - Privatstationen sind verboten.

## **Straßenverkehr**

- Grundregel der gegenseitigen Rücksichtnahme
- Fahrzeuge des RD sind von StVO<sup>16</sup> befreit, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. → Sonderrechte
  - Blaulicht und Sirene sind nicht an Sonderrechte gebunden! Man kann Sonderrechte auch ohne Blaulicht und Sirene nutzen.

*Beispiel: Ein Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr darf auch mit seinem Privatfahrzeug über eine rote Ampel fahren, um zum Wachhaus zu kommen; er nutzt dabei Sonderrechte. Beim Rettungsdienst sind nur die Fahrzeuge befreit; hier dürfen keine Angehörigen im Privatfahrzeug Sonderrechte nutzen!*

- Blaulicht und Sirene
  - Blaulichtnutzung ohne Sirene
    - Zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen
    - Bei Einsatzfahrten
    - Bei Begleitung von Fahrzeugen
    - Bei geschlossenen Verbänden
  - Blaulichtnutzung mit Einsatzhorn
    - Wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
    - Ordnet an freie Bahn zu schaffen
- Ordnungswidrigkeiten
  - Nutzen des Blaulichts mit oder ohne Sirene entgegen der gesetzlichen Bestimmungen
  - Versperren des Weges für Einsatzfahrzeuge
  - Nutzung von Sonderrechten, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen (Bsp. Fahren mit 100 km/h über eine rote Ampel).

## **Unterbringung nach PsychKG<sup>17</sup>**

- Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung
- Gefahr im Verzug
  - Keine Möglichkeit, noch andere Maßnahmen zu ergreifen.
- Ärztliches Zeugnis muss vorliegen.
  - Nicht älter als ein Jahr.
  - Von einem Arzt, der im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren ist.
  - Persönliche Untersuchung durch Arzt.
  - Sofortige Unterbringung muss schriftlich begründet werden.
- Zuständig ist örtliche Ordnungsbehörde
  - Transport von Patient in Begleitung von Ordnungsamt, Polizei oder anderem Beamten.

---

<sup>16</sup> Straßenverkehrs-Ordnung.

<sup>17</sup> Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.



## Betäubungsmittel

- Geregelt in BtmG<sup>18</sup> & BtMVV<sup>19</sup>
- Medikamente mit hohem Abhängigkeitspotenzial
- Lagerung nur verschlossen, in geringen Mengen und für Dritte unzugänglich
- Vergabe, Verfall oder auch Ampullenbruch muss schriftlich dokumentiert werden
- Im MANV entscheidet der LNA über die Gabe von Betäubungsmitteln

## Medizinprodukte

- Medizinprodukte = Alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Produkte (Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe, Software oder andere Gegenstände), die zur Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Krankheiten, Verletzungen oder körperlichen Beeinträchtigungen bestimmt sind.
- Aktive Medizinprodukte = Der Betrieb des Medizinprodukts ist von einer Stromquelle abhängig
- Müssen über CE-Zeichen verfügen
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Patienten, Anwender oder Dritter gefährdet ist oder das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich war.
  - Bei Gefahr oder Schaden eines Patienten, Anwenders oder Dritten MPG-Beauftragten sofort informieren.
  - Bei tödlichem Unfall Meldefrist von 24 Stunden
- Anwendung nur von eingewiesenen Personen
  - Bei Aktiven Medizinprodukten = schriftliche Dokumentation über Einweisung
- Einweisung durch MPG-Beauftragten
- Gerätekontrolle vor jedem Gebrauch und nach Herstellervorgaben vorgeschriebenen Anweisungen
- Defekte Geräte auf keinen Fall benutzen!
  - Aus dem Verkehr nehmen, gegen unbeabsichtigten Gebrauch kennzeichnen, der Überprüfung zuführen und Wartung sowie Reparatur nur durch qualifiziertes, fachkundiges Personal durchführen lassen

## Sozialrechtliches

- Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte zu gewährleisten
  - Auch bei Ehrenamtlern!
- Während der Arbeitszeit ist man über die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse versichert.
  - Jeder Arbeitnehmer sollte wissen, welcher Berufsgenossenschaft er angehört!
- Versichert sind auch direkte Wege zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause.
  - Geht man auf dem Weg zur Arbeit noch schnell zum Bäcker, ist dies nicht mehr von der Berufsgenossenschaft (sondern von der gesetzlichen Krankenversicherung) versichert.
- Berufsgenossenschaftliche Versicherung steht Privatpatienten gleich. Begründung: Möglichst baldige Wiederherstellung der Arbeitskraft.
- Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Arbeitgeber- oder sonstige Vorschriften missachtet werden
  - Bsp.: Nichttragen der Persönlichen Schutzausrüstung, Rumlaufen mit offenen Schuhen, Nichttragen eines Helms bei Brandeinsätzen.

---

<sup>18</sup> Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

<sup>19</sup> Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln.

- Im Katastrophenschutzfall kann von allen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden – Grundsatz der Fürsorge bleibt unberührt.
  - Folglich: Stets auf sein eigenes Wohl achten!